



DEUTSCHER BRIDGE-VERBAND E.V.

Ausbildungsordnung des DBV

18.11.2023

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
§ 1 - Diplome.....	3
§ 2 - Prüfungsgebiete.....	4
§ 3 – Rechte und Pflichten der Ausbilder.....	5
§ 4 - Zuständigkeiten.....	5
§ 5 - Rechtsmittel	5
§ 6 - Ausbildungsausschuss.....	6
§ 7 - Ausführungsbestimmungen.....	6
§ 8 - Ordnungswidrigkeiten.....	6
§ 9 - Gültigkeit.....	6

Abkürzungen:

ABA Ausbildungsausschuss
ABO Ausbildungsordnung
DBV Deutscher Bridge-Verband e.V.

Präambel

Eine Aufgabe des Deutschen Bridge-Verbandes (kurz DBV) ist gemäß § 2 seiner Satzung die Organisation des Unterrichtswesens. Im Mittelpunkt muss immer der Schüler stehen, der Bridge lernen möchte. Ziel muss es auch sein, dass sich die Vereine aktiv an dem Anfängerunterricht beteiligen, damit die Schüler schnell eine Bindung zu den Vereinen bekommen. Denjenigen, die Bridge lehren wollen, bietet er eine qualifizierte Ausbildung und DBV-Zertifikate als Ausbildungsnachweise an. Lehrgangsteilnehmer können durch bestandene Prüfungen belegen, dass sie in der Lage sind, verschiedene Unterrichtsmethoden, für unterschiedliche Gruppen von Lernenden, mit Verständnis von pädagogisch – psychologischen Grundlagen anzuwenden. Darüber hinaus sollen sie über ausreichende Fähigkeiten und Kenntnisse verfügen, um am Bridge-Spiel interessierten Personen Bridge erfolgreich zu vermitteln.

Begriffe wie Lehrgangsteilnehmer, Ausbilder, Übungsleiter, Dozent etc. werden im Folgenden nicht geschlechtsspezifisch verwendet, der Lesbarkeit des Textes dienen geschlechtsneutrale Formulierungen.

§ 1 Diplome

(1) Das DBV-Ressort Unterrichtswesen verleiht im Namen des DBV-Präsidiums folgende Zertifikate/Diplome an Mitglieder von DBV-Mitgliedsvereinen und verbindet damit den Wunsch, dass die Ausbilder (unabhängig vom Diplom) sich um eine erfolgreiche Zuleitung von Anfängern an die Vereine der Umgebung bemühen.

1. Ausbildungszertifikat Weiß

Das „Zertifikat Weiß“ wird verliehen nach der Teilnahme an einem Wochenend-Seminar in dem die Grundlagen der Ausbildung vermittelt werden.

2. DBV-Diplom Bronze

Um das Diplom „Bronze“ zu erhalten, muss der Teilnehmer an den entsprechenden Modulen teilgenommen haben, was die Teilnahme an einem zweiten Wochenende beinhaltet. Zusätzlich müssen die mündlichen, praktischen und schriftlichen Teile der Prüfung bestanden werden.

3. DBV-Diplom Silber

Das Diplom „DBV-Übungsleiter Silber“ wird Inhabern des Diploms „DBV-Übungsleiter Bronze“, die eine mindestens fünfjährige Unterrichtstätigkeit für Anfänger nachweisen und an einem Fortbildungslehrgang des DBV teilgenommen haben, auf Antrag verliehen. Die Übungsleiter sollen sich bei der Gewinnung neuer Mitglieder für DBV-Mitgliedsvereine hervorgetan haben. Der Antrag ist in schriftlicher Form an das DBV-Ressort Unterrichtswesen zu richten. Dieses entscheidet nach Beratung mit dem Ausbildungsausschuss (kurz ABA).

4. DBV-Bridgelehrer

Der DBV-Bridgelehrer ist ausgebildet für den Fortgeschrittenenunterricht. Der DBV-Bridgelehrer hat das hierfür vorgesehene DBV-Ausbildungsseminar besucht und eine Abschlussprüfung bestanden (schriftlicher und mündlicher Teil). Die Verleihung des Diploms setzt eine Ausbildungstätigkeit als DBV-Übungsleiter von mindestens zwei Jahren voraus, die mindestens je einen Anfänger- und Fortgeschrittenenkurs umfasst. Entsprechende Nachweise sind durch den Teilnehmer zu erbringen. Der DBV-Bridgelehrer sollte eine über dem Durchschnitt liegende Spielstärke (Regionalliga – Niveau) nachweisen. Der Nachweis gilt durch 150 DMP als erbracht; ersatzweise können auch

andere Leistungen (z. B. mehrjährige Teilnahme an der Team-Regionalliga) anerkannt werden.

5. DBV-Bridgedozent

Das Diplom „DBV-Bridgedozent“ wird vom DBV-Ressort Unterrichtswesen auf Antrag nach Beratung mit dem ABA an DBV-Bridgelehrer verliehen, die sich über einen längeren Zeitraum auf besondere Weise für das Unterrichtswesen im DBV engagiert haben.

Voraussetzungen für die Verleihung sind:

- 5-Jährige Ausbildungstätigkeit als DBV-Bridgelehrer
- Leitung von mindestens 3 Übungsleiterseminaren und/oder Bridgelehrerseminaren
- Mitarbeit im Ausbildungsbereich des DBV, z.B. Mitarbeit im ABA, Erstellung von Unterrichtsprogrammen und -materialien, Entwurf und Korrektur von Prüfungsbögen
- Spielstärke-Nachweis durch 300 DMP, andere Nachweise können anerkannt werden (z.B. eigene Publikationen oder Artikel im Bridgemagazin, Erfolge auf Meisterschaften)

(2) Das DBV-Ressort Unterrichtswesen kann einem Antragsteller als Anerkennung von ausländischen Diplomen vergleichbarer Qualität ein DBV-Diplom verleihen. Die Ablehnung eines solchen Antrags ist nicht anfechtbar.

(3) Das Ressort veröffentlicht die anerkannten Ausbilder auf der Webseite. Jede Person hat die Möglichkeit, in der Datenbank der Veröffentlichung des Titels zu widersprechen.

§ 2 Prüfungsgebiete

Die Übungsleiterlehrgänge und -prüfungen zum Übungsleiter Bronze haben den Lehrstoff der Anfängerunterrichte des DBV sowie Methoden für den Anfängerunterricht zum Inhalt. Dies sind insbesondere:

- Ziele und Aufgaben eines Unterrichts- und Bietsystems auf der Basis von FORUM D
- Kenntnisse der Unterschiede zu vergleichbaren Bietsystemen sind wünschenswert, aber nicht prüfungsrelevant
- Umfangreiche zielgruppenangepasste Unterrichtspädagogik und -didaktik
- Aufbau und Entwicklung der Lernbereiche mit praktischen Hinweisen zum Thema „Lernen lernen“
- Reizung gemäß den verschiedenen Entwicklungsstufen der Minibridge-Reizung und dem System Forum D

Ausgewählte Teile der Blattbewertung und Spieltechnik (z.B. Spielplan im Allein- und Gegenspiel, Ausspiele und Markierungen)

- Eine schriftliche Prüfung und eine Ausarbeitung einer Unterrichtseinheit mit einer praktischen Demonstration einer Lerneinheit
-

(2) Die Bridgelehrer-Lehrgänge und -Prüfungen haben zusätzlich folgende Lehrstoffe und Prüfungsteile zum Inhalt:

- fortgeschrittene Reizung nach FORUM D
- Fortgeschrittene Spieltechnik im Allein- und Gegenspiel
- Grundzüge der Turnierorganisation, insbesondere Organisation von Übungsturnieren
- Eine schriftliche Prüfung, eine Ausarbeitung einer Unterrichtseinheit und eine Lehrprobe mit ausgewählten Aufgabenstellungen

§ 3 Rechte und Pflichten der Zertifikats- und Diplominhaber

(1) Die Diplominhaber sind anerkannte Ausbilder des DBV. Der DBV wird die Zertifikats- und die Diplominhaber in ihrer Tätigkeit unterstützen und ihnen Möglichkeiten zur Weiterbildung und Vervollständigung ihres Wissens anbieten. Den Vereinen wird empfohlen, am Bridge interessierte Personen an vom DBV anerkannte Ausbilder zu vermitteln.

(2) Der DBV erwartet andererseits, dass die Zertifikats- und Diplominhaber seine Ziele mittragen. Die Verbreitung des Bridge-Sports und die Gewinnung neuer Mitglieder für die Vereine ist das übergeordnete Ziel des DBV und die Ausbilder sollen ihn dabei engagiert unterstützen.

(3) Der DBV empfiehlt, dass die anerkannten Ausbilder FORUM D unterrichten. Es ist das angestrebte Ziel, weiterhin ein möglichst einheitliches Bietsystem in Deutschland zu unterrichten.

(4) Der DBV erkennt aber auch die Freiheit der Lehre bzw. des Unterrichts der Ausbilder ausdrücklich an und ist sich im Klaren darüber, dass beispielsweise Details und Reihenfolge der Unterrichtsinhalte und Unterrichtsgeschwindigkeit von den Kursteilnehmern, den Präferenzen der Unterrichtenden sowie den Gewohnheiten im Umfeld abhängen.

§ 4 Zuständigkeiten

(1) Primär zuständig für Organisation und Durchführung der Lehrgänge und Prüfungen unterhalb Bridgelehrer sind die Regionalverbände des DBV und in Abstimmung mit ihnen das DBV-Ressort Unterrichtswesen. Letzteres kann die Lehrgänge und Prüfungen zum Diplom DBV-Übungsleiter Bronze auch selbstständig organisieren und durchführen. Zuständig für Lehrgänge und Prüfungen zum DBV-Bridgelehrer sowie für Fortbildungsveranstaltungen für Diplominhaber ist das DBV-Ressort Unterrichtswesen.

(2) Im Interesse der Gleichbehandlung aller Teilnehmer werden die Inhalte der Lehrgangsprogramme sowie der zeitliche Ablauf vom Ressort Unterricht gemäß § 1 der Ausführungsbestimmungen verbindlich festgelegt.

(3) Der Veranstalter legt in Absprache mit dem DBV-Ressort Unterrichtswesen die Höhe der Teilnahme- und Prüfungsgebühren fest.

(4) Nicht bestandene Prüfungen können erneut abgelegt werden.

§ 5 Rechtsmittel

(1) Die Entscheidung der Prüfer, ein DBV-Diplom zu versagen, kann mit der Beschwerde an das DBV-Ressort Unterrichtswesen angefochten werden. Über die Beschwerde entscheidet der DBV-Vizepräsident Ressort Unterrichtswesen nach Beratung mit dem ABA gemäß § 6 Abs. 4.

(2) Die Beschwerde ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der schriftlichen Nachricht des Nichtbestehens der Prüfung einzulegen und innerhalb einer weiteren Frist von 28 Tagen schriftlich zu begründen; die Fristen können auf Antrag verlängert werden. Auf Antrag ist dem Beschwerdeführer Einsicht in seine Prüfungsarbeit zu gewähren. Die Beschwerde und die Begründung sind an das DBV-Ressort Unterrichtswesen zu

senden. Innerhalb der Begründungsfrist ist eine Beschwerdegebühr in Höhe von Euro 100 zu entrichten. Wird die Beschwerde vor ihrer Begründung zurückgenommen, entfällt die Beschwerdegebühr. Wird der Beschwerde stattgegeben, gilt die Prüfung als bestanden und die Beschwerdegebühr wird erstattet.

(3) Gegen die Zurückweisung der Beschwerde kann der Betroffene Berufung beim DBV-Sportgericht einlegen. Die Berufung ist schriftlich innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Beschwerdeentscheidung beim Vorsitzenden des DBV-Sportgerichts unter gleichzeitiger Entrichtung einer Beschwerdegebühr in Höhe von Euro 200 einzulegen und innerhalb einer weiteren Frist von 28 Tagen zu begründen. Die Berufungsgebühr ist zu erstatten, wenn der Berufung stattgegeben oder sie vor ihrer Begründung innerhalb der Begründungsfrist zurückgenommen wird. Hat die Berufung Erfolg, so ist auch die Beschwerdegebühr zu erstatten.

§ 6 Ausbildungsausschuss (ABA)

(1) Das DBV-Präsidium wird in der Organisation des Unterrichtswesens vom ABA, gebildet nach § 21 Abs. 2 der DBV-Satzung, beraten.

(2) Der ABA besteht aus dem DBV-Vizepräsidenten Ressort Unterrichtswesen als Vorsitzendem sowie weiteren Mitgliedern.

(3) Der ABA hat beratende Funktion hinsichtlich der grundsätzlichen Gestaltung der Lehrgänge, Auswahl der Prüfungsaufgaben sowie bezüglich der Fortbildung und Weiterbildung der ausgebildeten Diplomhaber. Er verschafft sich regelmäßig ein Bild von Organisation und Ausführung der geplanten und durchgeführten Veranstaltungen. Er gibt ferner Empfehlungen für die Anpassung und Weiterentwicklung des Unterrichtsmaterials.

(4) Der ABA berät das DBV-Ressort Unterrichtswesen bei der Entscheidung über Beschwerden gegen Entscheidungen der Prüfer, das Diplom zu versagen.

(5) Der ABA trägt dazu bei, die Interessen des DBV zu wahren, die durch die Nichteinhaltung dieser Ordnung infrage gestellt würden.

§ 7 Ausführungsbestimmungen

Das DBV-Präsidium kann Ausführungsbestimmungen zu dieser Ordnung erlassen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Täuschungsversuche oder vollendete Täuschungen bei Prüfungen können mit einem Ausschluss von der Prüfung oder mit der Aberkennung eines Diploms geahndet werden. Die Zuständigkeiten für die Entscheidung nach Satz 1 und über die Rechtsmittel hiergegen richten sich nach den §§ 4 und 5 dieser Ordnung.

§ 9 Gültigkeit

Diese ABO wurde von Präsidium und Beirat in der gemeinsamen Sitzung am 18.11.2023 verabschiedet. Sie tritt sofort in Kraft und ersetzt alle bisherigen Veröffentlichungen zu diesem Thema.